

# Statuten

Gültig ab 5. Juni 2024

## Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck.....	3
Art.1	Name und Sitz .....	3
Art.2	Zweck des Vereins.....	3
II.	Mitgliedschaft .....	3
Art.3	Mitgliedschaft .....	3
Art.4	Austritt und Ausschluss.....	4
III.	Organisation .....	4
Art.5	Vereinsorgane.....	4
Art.6	Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung .....	4
Art.7	Stimmrecht an der Vereinsversammlung .....	4
Art.8	Befugnisse der Vereinsversammlung.....	5
Art.9	Beschlussfassung der Vereinsversammlung .....	5
Art.10	Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes.....	5
Art.11	Befugnisse des Vorstandes .....	6
Art.12	Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes .....	6
Art.13	Geschäftsstelle .....	6
Art.14	Revisionsstelle .....	7
IV.	Rechnungswesen .....	7
Art.15	Mitgliederbeiträge.....	7
Art.16	Finanzierung .....	7
Art.17	Haftung .....	7
V.	Schlussbestimmungen .....	8
Art.18	Vereinsauflösung .....	8
Art.19	Gültigkeit .....	8

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Caritas Zentralschweiz besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Luzern.

Caritas Zentralschweiz versteht sich als Teil der Diakonie der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern und der Zentralschweiz und ist Teil des nationalen und internationalen Caritas-Netzes. Sie ist eine offene Organisation, in der Institutionen und Einzelpersonen, die die Ziele des Leitbildes teilen, Mitglieder sein können. Sie zählt zur Erfüllung ihres Auftrages auf das Engagement von Mitarbeitenden und Freiwilligen.

### **Art.2 Zweck des Vereins**

Der Verein

- nimmt soziale Nöte wahr.
- unterstützt Menschen fachgerecht in schwierigen Lebenssituationen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht und Religion.
- übernimmt im Rahmen seiner Zweckbestimmung soziale Dienste und andere Aufgaben im öffentlichen Auftrag.
- sensibilisiert die Öffentlichkeit für Notlagen und engagiert sich für Gerechtigkeit und menschenwürdige Lebensverhältnisse.
- setzt sich für gerechtere soziale und gesellschaftliche Strukturen ein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art.3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat Kollektiv- und Einzelmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:

- die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
- das Bischofsvikariat St. Viktor
- der Kath. Frauenbund des Kantons Luzern
- die Kath. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-Bewegung des Kantons Luzern

2. Die Mitgliedschaft können weitere Organisationen beantragen, die den Vereinszweck fördern wollen:

- römisch-katholische Pfarreien, Pastoralräume und Kirchgemeinden
- anderssprachige Missionen
- weitere Organisationen

3. Die Mitgliedschaft können im Weiteren Einzelpersonen beantragen, die den Vereinszweck fördern wollen.

4. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme der Mitglieder.

## **Art.4 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

- Der Austritt der Mitglieder kann durch schriftliche Kündigung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
- Ein Ausschluss ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und auf Rekurs hin die Vereinsversammlung.
- Ausgetretene oder ausgeschlossen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall zu erfüllen.

## **III. Organisation**

### **Art.5 Vereinsorgane**

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

### **Art.6 Zusammensetzung und Einberufung der Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Festlegung des Mitglieder-beitrages zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein, unter Angaben der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen.  
Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

### **Art.7 Stimmrecht an der Vereinsversammlung**

1. Kollektiv- und Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
2. Die römisch-katholische Kirche im Kanton Luzern, vertreten durch die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, diese handelnd durch den Synodalrat, und das Bischofs-vikariat St. Viktor, hat ein Vetorecht.
3. Einzelmitglieder, die in einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis der Caritas Zentralschweiz stehen, haben an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht.

## **Art.8 Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- b. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- c. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins, die oder der zugleich den Vorstand präsidiert.
- d. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Jahresberichtes
- g. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- h. Genehmigung der Jahresrechnung
- i. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- j. Entlastung der Organe
- k. Änderung der Statuten
- l. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- m. Auflösung des Vereins

## **Art.9 Beschlussfassung der Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Vereinsversammlung durchgeführt.
5. Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **Art.10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, die von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende einer Amtsperiode. Wiederwahl ist möglich.
2. Die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.  
Das Bischofsvikariat St. Viktor ist von Amtes wegen im Vorstand vertreten.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der / die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

## **Art.11 Befugnisse des Vorstandes**

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
  - a. Als Aufsichtsorgan Gewährleistung der finanziellen, strukturellen und personellen Voraussetzungen, damit der Vereinszweck erfüllt werden kann.
  - b. Aufsichtsorgan der Geschäftsstelle.
  - c. Wahl und Anstellung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters.
  - d. Genehmigung der Strategie
  - e. Genehmigung des Budgets.
  - f. Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets.
  - g. Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
  - h. Genehmigung des Geschäftsreglements inkl. Regelung der Unterschriftsberechtigung
  - i. Beschlussfassung über Inhalt und Durchführung von politischen Kampagnen im Namen des Vereines.
  - j. Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung ihrer Kompetenzen.
  - k. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
  - l. Genehmigung der Anlagestrategie und des Anlagereglements.

## **Art.12 Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes**

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder von der Revisionsstelle, unter Angaben der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
4. An den Sitzungen nimmt die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf nehmen andere Mitglieder der Geschäftsleitung teil.

## **Art.13 Geschäftsstelle**

1. Der Verein führt eine Geschäftsstelle, damit der Vereinszweck und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die Praxis umgesetzt werden können.
2. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle. Sie oder er ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich.
3. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter regelt die zweckmässige Erfüllung der Aufgaben.
4. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Geschäftspolitik, des Geschäftsreglements, der Jahresplanung, des Budgets und des Stellenplanes. Ebenso für die Einhaltung der vertraglich geregelten Sozialpartnerschaft mit der Personalkommission (PeKo) der Caritas Zentralschweiz. Sie oder er ist auch für Anstellung oder Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zuständig.

## **Art.14 Revisionsstelle**

1. Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss OR Art. 729b, erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art.15 Mitgliederbeiträge**

1. Alle Mitglieder bezahlen einen jährlich von der Vereinsversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag.
2. Der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern wird jährlich ein Finanzierungsgesuch eingereicht, oder es wird eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die einen jährlichen Betriebskostenbeitrag regelt. In diesem Beitrag ist der Mitgliederbeitrag eingeschlossen.
3. Der Vorstand entscheidet über separate Regelungen bei Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

### **Art.16 Finanzierung**

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a. Öffentliche Aufträge
- b. Betriebliche Erträge
- c. Spenden, Legate, Beiträge

### **Art.17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art.18 Vereinsauflösung

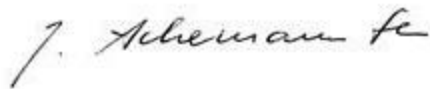
1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt das Vetorecht der römisch-katholischen Kirche im Kanton Luzern, vertreten durch die römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern, diese handelnd durch den Synodalrat, und das Bischofsvikariat St. Viktor.
2. Das Vereinsvermögen ist der Caritas Schweiz zu übergeben mit der Verpflichtung, dieses zweckgebunden für die Zentralschweiz zu verwenden.

### Art.19 Gültigkeit

1. Diese Statuten ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 12. Juni 2019.
2. Sie treten am 5. Juni 2024 in Kraft.

Luzern, 5. Juni 2024

Für die Vereinsversammlung:



Jolanda Achermann Sen  
Präsidentin



Daniel Furrer  
Geschäftsleiter